

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

Az.: 2016/20

In dem Sanktionsverfahren gegen

1)

2)

3)

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Management Board:
Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Randolf Roth
ARBN: 101 013 361

Az.: 2016/20

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 24. August 2016 beschlossen:

- 1. Die Beteiligten zu 1), 2) und 3) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Ordereingaben ohne Handelsabsicht (§ 17 Abs. 3 Börsenordnung) durch den Beteiligten zu 2) am 14. März 2016 und durch den Beteiligten zu 3) am 09. Mai 2016.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) (Händlerkennung AAA001) und der Beteiligte zu 3) (Händlerkennung AAA002) sind bei ihr angestellte Händler.

Der Beteiligte zu 2) gab am 14. März 2016 mehrere Order in das Handelssystem der Eurex Deutschland ein, und löschte diese in kürzester Zeit wieder.

Der Beteiligte zu 3) wiederholte ähnliche Ordereingaben und -Löschungen am 09. Mai 2016.

Die Limite der jeweiligen Order waren jeweils von einem ausführbaren Preis zum Zeitpunkt ihrer Eingaben entfernt.

Für Einzelheiten wird auf die von der Handessüberwachungsstelle Eurex Deutschland (HüSt) im Rahmen ihres Unterrichtungsschreiben an die Geschäftsführung der EUREX Deutschland vom 30. Juni 2016 erstellten grafischen Darstellungen (Beispiele 1 - 4) verwiesen.

Die Beteiligte zu 1) entschuldigte sich im Rahmen zweier Anhörungen durch die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland für das Vorgehen der Beteiligten zu 2) und 3).

Diese hätten zur Absicherung eines sich anbahnenden Geschäftes mit Euro Stoxx 50 Index Futures (FESX) die eigenen technischen Handels- beziehungsweise Ordervolumenbeschränkungen durch die eingegebenen Order testen wollen. Die Order seien von ihnen bewusst so eingegeben worden, dass es unter keinen Umständen zu einer Ausführung kommen sollte. Die Limite seien so weit entfernt von den aktuellen Spreads gewählt worden, um eine Beeinflussung des Marktes zu vermeiden.

Aus gegebenem Anlass seien alle Händler angewiesen worden, entsprechend den Regularien derartige „Testorder“ zu unterlassen.

Die HüSt sah in dem Handelsverhalten der Beteiligten zu 2) und 3) einen Verstoß gegen § 17 Abs 3 Börsenordnung, wonach es Handelsteilnehmern untersagt ist, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex-Börsen einzugeben, und unterrichtete unter dem 30. Juni 2016 die Geschäftsführung Eurex Deutschland über diese Verstöße.

Unter dem 22. Juli gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, da zumindest von einem fahrlässigen Verstoß gegen § 17 Abs 3 Börsenordnung auszugehen sei, und leitete damit das Sanktionsverfahren ein.

Im Sanktionsverfahren vertiefen die Beteiligten ausführlich unter nochmaligem Bedauern den Vortrag aus dem Untersuchungsverfahren durch die HüSt.

Sie beantragen, wegen der Geringfügigkeit des Verstoßes das Verfahren einzustellen unter Hinweis auf die umfangreichen Vorkehrungen wie Schulungen, Ermahnungen und weitere Sicherheitsmaßnahmen, um künftiges Fehlverhalten insbesondere die Eingabe von „Testorders“ zu unterbinden.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion des im § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) sind zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) und 3) als für sie tätige Personen im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Die Beteiligten zu 2) und 3) haben zumindest fahrlässig gegen § 17 Abs 3 Börsenordnung (BörsO) verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist es Handelsteilnehmern untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex-Börsen einzugeben.

Dass die Beteiligten zu 2) und 3) ihre Odereingaben bewusst so gewählt haben, um eine Beeinflussung oder gar Schädigung übriger Marktteilnehmer zu vermeiden, war bei der Höhe der Sanktion zu berücksichtigen, ändert aber nichts an der Tatsache der Odereingabe ohne Handelsabsicht.

Die fehlende Handelsabsicht wird nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand erfüllt.

Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der Beteiligten zu 2) und 3) auszugehen. Beide Händler hätten die Vorschrift des § 17 Abs. 3 BörsenO kennen und nach ihr handeln müssen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Beim vorliegenden Fall wurde insbesondere zugunsten der Beteiligten gewertet, dass die Odereingaben (weit entfernt vom aktuellen Spread) und -löschungen bewusst so gewählt wurden, um eine Beeinflussung des Marktes zu vermeiden. Insbesondere von Bedeutung war, dass finanzielle Nachteile der übrigen Marktteilnehmer nicht eingetreten sind.

Die Beteiligten haben weitere aufwändige Sachverhaltsaufklärungen erspart, das Fehlverhalten zugegeben und bedauert.

Die Beteiligte zu 1) hat durch Anweisungen ihrer Händler vorgesorgt, zukünftige Vorkommnisse zu vermeiden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit je einem Verweis als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsenVO) angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: 2016/20

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland